



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

39. Jahrgang

Braunschweig, den 24. Januar 2012

Nr. 1

Inhalt Seite
 Auslegung von Bebauungsplänen und einer Aufhebungssatzung..... 1

Auslegung von Bebauungsplänen und einer Aufhebungssatzung

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 13. Dezember 2011 beschlossene Bebauungsplan „Roseliesstraße-Ost“, RA 26, Stadtgebiet östlich der Roseliesstraße, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), bekannt gemacht.

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 13. Dezember 2011 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan „Nordstraße 12-13“, HA 131, Stadtgebiet Gemarkung Hagen, Flur 3, Flurstücke 134/37, 134/42 und 134/43, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), bekannt gemacht.

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 13. Dezember 2011 beschlossene Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan WI 34 (Baublock 62/4 b- nördlicher Teil, 10. Änderung), Stadtgebiet zwischen Saalestraße, Elbestraße und Elsterstraße, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzungen (§ 10 BauGB)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen sowie die zusammenfassende Erklärung zur Aufhebungssatzung können im Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags und dienstags 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Braunschweig, den 6. Januar 2012

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Sommer
Stadtbaurätin

